



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Personalvertretungssache

der Freienvertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Vorsitzende,
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Susanne Rosenthal,
Markelstr. 41 a, 12163 Berlin,

beteiligt:

die Intendantin des Rundfunk Berlin-Brandenburg,
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Beteiligte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, Fachkammer für Personalvertretungssachen
- Bund - (71. Kammer), durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oestmann,
die ehrenamtliche Richterin Steglich,
den ehrenamtlichen Richter Siemers,
den ehrenamtlichen Richter Schäfer und
den ehrenamtlichen Richter Seidler

am 13. September 2017 beschlossen:

Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig.

Das Verfahren wird an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen.

Gründe

Nach §§ 83, 84 BPersVG i. V. m. §§ 80 ff., 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG i. V. m. § 17 a Abs. 2 GVG spricht das Gericht nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus, dass der bestrittene Rechtsweg unzulässig ist und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG hat das Gericht vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt. Dies ist hier der Fall, da die Beteiligte mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2016 ausdrücklich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin gerügt und beantragt hat, das Verfahren an das Arbeitsgericht Berlin zu verweisen.

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, insbesondere zur Fachkammer für Personalvertretungsrecht, ist unzulässig.

Nach § 40 Abs. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg zu allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben. Nach § 83 Abs. 1 BPersVG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Streitfragen auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts des Bundes. Diese sind abschließend geregelt (vgl. BVerwG Beschluss vom 6. Dezember 1993 – 7 P 17.62 – PersV 64, 64). Nach § 1 BPersVG findet das Bundespersonalvertretungsgesetz Anwendung für Verwaltungen des Bundes und der unmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes. Das Bundespersonalvertretungsgesetz gilt jedoch nur Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Als solche gelten nur Beamte und Arbeitnehmer, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte sowie Richter, die an die im § 1 BPersVG genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung nichtrichterlicher Tätigkeiten an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind. Arbeitnehmer im Sinne des BPersVG sind nach § 4 Abs. 3 BPersVG Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgeblichen Tarifvertrag oder nach der Dienstordnung Arbeitnehmer sind oder die als übertarifliche Arbeitnehmer beschäftigt sind. Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in beruflicher Ausbildung befinden.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben in § 34 Abs. 1 des rbb-Staatsvertrages vom 25. Juni 2002 (in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (Berlin GVBl. Nr. 34 vom 11.12.2013, S. 634; Brandenburg GVBl. Nr. 41 vom 9.12.2013)) bestimmt, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung finden. Dies gilt aber nur für die o.g. Beschäftigten des rbb Berlin-Brandenburg.

Hiervon abweichend ist in § 34 Abs. 2 des rbb-Staatsvertrages geregelt, dass der Intendant oder die Intendantin für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a Tarifvertragsgesetz eine institutionelle Vertretung ihrer Interessen („Freienvertretung“) schafft und das Nähere ein „Statut“ regelt, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der „Freienvertretung“ festlegt.

Nach Auffassung der Kammer sprechen der Wortlaut der Norm, ihr Sinn und Zweck, die Systematik sowie die gesetzgeberischen Motiven, die für die Einrichtung der sog. „Freienvertretung“ des Rundfunks Berlin-Brandenburg bestanden haben, gegen eine analoge Anwendung der §§ 83 und 84 BPersVG (andere Auffassung: VG Berlin, 72. Kammer, Beschluss vom 7. Januar 2016 – VG 72 K 8.15 PVB –; offengelassen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2016 – OVG 62 PV 3.16 -). Es handelt sich schon nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Die gegenteilige Auffassung, die die Streitigkeiten zwischen der „Freienvertretung“ und der Intendantin des rbb als Binnenrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts ansieht und sie deshalb als öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art qualifiziert, wird nicht geteilt. Der Rechtsweg zu den Fachkammern für Personalvertretungsrecht ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 Abs. 4 GG. Zwar muss danach die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe oder Organteile gewährleistet werden. Die Wahrnehmung der Interessen der „Freien Vertretung“ beruht jedoch nicht auf einem Verhältnis von Bürger und Staat, sondern auf ein solches von Arbeitgebern und arbeitnehmerähnlichen Personen. Bei der „Freienvertretung“ handelt es sich zwar um eine durch ein „Statut“ der Intendantin geschaffene Institution, sie hat allerdings keinen öffentlich-rechtlichen Auftrag und steht auch sonst nicht in einem öffentlich-rechtlichen Sachzusammenhang zu dem Rundfunkauftrag der Anstalt des öffentlichen Rechts. Es liegt insbesondere keine öffentlich-rechtliche Organstreitigkeit vor, vielmehr geht es um die kollektive Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten.

Der Wortlaut des § 34 Abs. 2 des rbb-Staatsvertrages ist für die Bestimmung des Rechtsweges unergiebig. Der Gesetzgeber hat es schlicht versäumt, eine Regelung darüber zu schaffen, ob überhaupt und wenn ja, welches Gericht über etwaige Streitigkeiten der institutionellen Interessenvertretung („Freienvertretung“) zu entscheiden hätte. Selbst wenn man annähme, dass der Gesetzgeber in der Generalermächtigung des § 34 Abs. 2 Satz 2 des RBB-Staatsvertrages die Befugnis einer Rechtswegzuweisung durch ein „Statut“ der Intendantin des rbb habe eröffnen wollen, was erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, findet sich auch im „Statut“ vom 19. Mai 2014 in der Fassung vom 26. August 2016 keine entsprechende Rechtswegzuweisung. Der Gesetzgeber muss

selbst das Wesentliche regeln und kann es nicht einem Dienststellenleiter frei überlassen, Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Interessenvertretung und den gerichtlichen Rechtsschutz zu bestimmen (vgl. Gronimus, Freie Mitarbeiter und Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, PersV 6.2017, S. 204 ff.). In § 44 des „Statuts“ ist zudem lediglich geregelt, dass neben den Fällen der §§ 11 Abs. 2 und 43 Abs. 5 „auch eine gerichtliche Entscheidung“ herbeigeführt werden kann über 1. die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, 2. Ordnungsmäßigkeit der Wahl sowie Amtszeit der freien Vertretung und 3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der „Freienvertretung“, ohne indessen einen Rechtsweg zu bestimmen.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen und auch die Systematik sprechen dafür, die Streitigkeiten der „Freienvertretung“ des Rundfunks Berlin-Brandenburg vor dem Arbeitsgericht auszutragen. Der Gesetzgeber hat im rbb-Staatsvertrag vom 25. Juni 2002 zwischen der Anwendbarkeit des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Beschäftigten des Rundfunks Berlin-Brandenburg und den arbeitnehmerähnlichen Personen differenziert. Er wollte damit ausdrücklich eine vom Personalrat gesonderte Interessenvertretung für die freien Mitarbeiter schaffen und diese nicht dem Anwendungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterwerfen.

Aus den Motiven des Gesetzgebers (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/1052 S. 2, 17/1204 S. 24, Plenarprotokoll 17/39 S.3900 ff.; Landtag Brandenburg, Drucksache 5/7923 S. 10, 5/8222 – B S. 1 ff., Plenarprotokolle 5/82 S. 6642 ff. und 5/83 S. 6771 ff.) ergibt sich lediglich, dass eine Stärkung des bisherigen Rechtszustandes der „Freienvertretung“ beabsichtigt war. Belastbare Aussagen zu den Rechtsschutzmöglichkeiten der „Freienvertretung“ sind nicht erkennbar geworden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. S. 8 Entscheidungsabdruck).

Für eine Verweisung an das Arbeitsgericht Berlin spricht vor allem, dass arbeitnehmerähnliche Personen ausdrücklich im § 5 ArbGG Arbeitnehmern im arbeitsrechtlichen Sinne gleichgestellt sind. Danach gelten als Arbeitnehmer sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Nach § 12 a Tarifvertragsgesetz sind arbeitnehmerähnliche Personen solche, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und überwiegend für eine Person tätig sind oder ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das Ihnen für ihrer Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht. Auf § 12 a TVG wird auch ausdrücklich in § 34 Abs. 2 RBB-

Staatsvertrag Bezug genommen, so dass es nahe liegt, die kollektiven, betriebsratsähnlichen Streitigkeiten zwischen der „Freienvvertretung“ und dem rbb dem Arbeitsgericht zuzuordnen. Dabei lässt die Kammer ausdrücklich offen, ob über die vorliegende Streitigkeit im Beschluss- oder im Urteilsverfahren zu entscheiden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Oestmann

